

Parteisatzung des Landesverbandes Sachsen der Partei

- Aufbruch deutscher Patrioten



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Name: Der Landesverband trägt den Namen „Aufbruch deutscher Patrioten - Sachsen“, die Kurzbezeichnung lautet „ADPM“ und für die Öffentlichkeitsarbeit auch „Patrioten“.

Sitz: Müglitztal

Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 2 Zweck der Partei und des Landesverbandes

Der Landesverband wirkt auf dem o.g. Gebiet Deutschlands auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Sachsen am demokratischen Staats- und Gemeinwesen mit und ergänzt die Partei hier in den Bereichen, die rechtlich oder organisatorisch nicht durch diese selbst nicht abgedeckt werden können.

Demokratie ist „Herrschaft des Volkes“ – genauer des Staatsvolkes - welches seine Entscheidungen in freien Wahlen und Abstimmungen fällt. Ohne Staat und ohne Volk werden die Grundlagen der Demokratie ausgehöhlt. Aus diesem Grund vertritt die Partei die Idee des souveränen Nationalstaates. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist die Grundlage für Demokratie und friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Nationen.

Die Partei vertritt die Idee eines friedlichen Europas der Vaterländer und versteht sich selbst als mitte-rechts Partei im Spektrum der deutschen Parteienlandschaft.

Die Partei setzt sich für direkte Demokratie und Volksabstimmungen in wesentlichen Fragen ein, die das gesamte deutsche Volk betreffen.

Vor allem wird sich dabei politischen Belangen der sächsischen Region gewidmet, so bspw. den besonderen Interessen bei sozialen Fragen oder dem Ausgleich mit Osteuropa und Russland.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Landesverbandes kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes werden, der die Ziele der Partei aktiv zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht infolge eines Richterspruches verloren und seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat.

Die Anerkennung der Satzungen der Partei, der Parteiordnungen sowie der parteiinternen Schiedsgerichte ist zwingende Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Parteivorstandes und nach verstreichen der Probezeit, insofern zuvor nicht durch den Parteivorstand oder den

Landesvorstand widersprochen wurde. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Die Probezeit beträgt 6 Monate. In dieser Zeit hat der Anwärter noch keine Mitgliederrechte, wird aber bereits direkt in verschiedene Aktivitäten der Partei eingebunden.

Abweichungen von der Probefrist kann der Aufnahmebeschluss des Parteivorstandes regeln. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss (Enthaltungen sind möglich).

Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod

Der Austritt ist gegenüber dem Parteivorstand oder dem Landesvorstand schriftlich zu erklären. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

Der Ausschluss aus der Partei erfolgt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze, Ordnung oder das Programm der Partei verstößt, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit schädigt oder sich in seinen Aktivitäten und Äußerungen gegen die FDGO wendet.

Der Antrag für einen Parteiausschluss ist vom Parteivorstand oder Landesvorstand beim jeweiligen Landesschiedsgericht zu stellen. Von der Ausübung von Parteiämtern ist das entsprechende Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung suspendiert. Die Berufung an das Parteischiedsgericht (höherer Stufe) ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Partei sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst wählen zu lassen.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzungen, Grundsätze, Ordnungen oder das Programm der Partei sind Ordnungsmaßnahmen durch Vorstandsbeschluss vorgesehen. Die Durchführungen sind hinreichend zu begründen.

Die zulässigen Ordnungsmaßnahmen sind:

- Abmahnung
- Enthebung aus Parteiämtern
- Entzug der Wählbarkeit in Parteiämter für bis zu 2 Jahre

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Euro im Monat und ist im Voraus fällig. Für Auszubildende, Schüler oder in sozialen Härtefällen kann der Beitrag durch Beschluss des Parteivorstandes auf 10 Euro im Monat reduziert werden. In der Probezeit ist der hälftige Beitrag zu entrichten.

§ 5 Untergliederung der Partei

Die Partei untergliedert sich in Landesverbände auf dem Territorium der Bundesländer. Die Landesverbände wählen Landesvorstände mit 5 Mitgliedern und den Funktionen: Sprecher, stellvertretender Sprecher, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer. Die Parteisatzung gilt

grundsätzlich und uneingeschränkt auch in den Landesverbänden und kann, den Gegebenheiten und Umständen entsprechend, vervollständigt werden.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind: 1. die Mitgliederversammlungen (Landesparteitage),
2. der Landesvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung als Parteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ und entscheidet über bzw. führt durch:

- das politische Programm
- die Satzung
- die Schiedsgerichtsordnung
- Wahlen des Vorstandes
- ggf. Wahlen von Vertretern in Organe höherer Gebietsverbände
- Wahlen von mindestens 2 Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- Wahl von Richtern für das Schiedsgericht
- ggf. die Beitragsordnung
- ggf. die Finanzordnung
- ggf. die Geschäftsordnung

Der Parteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle Ordnungen gelten als Anlagen der Satzung.

Ein ordentlicher Parteitag findet einmal jährlich statt und wird mit einer Frist von 4 Wochen und beiliegender vorläufiger Tagesordnung eingeladen. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

Die Mitglieder können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem Parteitag beim Parteivorstand einzureichen und von diesem mindestens 1 Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder zu versenden.

Dringlichkeitsanträge werden unter Ausschluss dieser Frist durch Zweidrittelmehrheit oder Antrag des Parteivorstandes auf die Tagesordnung gesetzt. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Vertretern bzw. Delegierten erfolgen geheim. Bei übrigen Wahlen wird offen abgestimmt, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt.

Der ordentliche Parteitag nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stellt diesen zur Diskussion. Der Finanzteil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer hinsichtlich korrekter Buchführung zu kontrollieren und zu bewerten.

§ 8 Landesvorstand

Der Landesvorstand wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

1. dem Sprecher
2. dem stellvertretenden Sprecher
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Beisitzer

Der Landesvorstand leitet den Landesverband politisch und organisatorisch. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteitage und des Parteivorstandes und vertritt die Partei gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BGB. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, welcher den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Sprecher vertritt den Landesverband nach außen und den Vorstand innerhalb der Partei. Seine Aufgaben kann er zeit- und teilweise auf Stellvertreter delegieren. Bei Abstimmungen und Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

Der Schatzmeister berichtet dem Landesvorstand mindestens quartalsweise und umfassend über die finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes. Zum Ende eines Kalenderjahres legt der Schatzmeister dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht gemäß § 23 PartG zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieser enthält Angaben zur Herkunft und Verwendung der Mittel sowie das Vermögen des Landesverbandes zum Ende des Kalenderjahres.

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und stellt sich auf Parteitag und Wahlversammlungen als Protokollführer zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand, insbesondere dem Sprecher, bearbeitet er den Schrifteingang- und -ausgang der Partei.

Sprecher und Schatzmeister des Landesverbandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist über eine Dreiviertelmehrheit eines Parteitages möglich.

Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal monatlich statt. Hierzu lädt der Sprecher, vertretungsweise der Stellvertreter oder der Parteivorsitzende mit einer Frist von einer Woche und vorläufiger Tagesordnung ein. Die Sitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des Vorstandes inkl. des Sprechers, vertretungsweise des Stellvertreters oder des Parteivorsitzenden, der den Sprecher in diesem Falle vollumfänglich ersetzt.

Mitglieder des Parteivorstandes haben generell das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 9 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder des Landesverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen.

Die Schiedsrichter werden für 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eine Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Landesparteitag beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes, nachvollziehbares Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

Die Abwahl eines Schiedsrichters oder des gesamten Schiedsgerichtes ist nicht möglich.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Verstößt ein Gebietsvorstand oder -verband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen durch Beschluss des Parteivorstandes mit Dreiviertelmehrheit und eingehender Begründung möglich:

- (a) Amtsenthebung seines gesamten Vorstands
- (b) Auflösung des Gebietsverbands

§ 11 Mandatsträgerabgabe

Abgeordnete, welche ihr Mandat als Kandidat dieser Partei erhalten haben, entrichten eine Mandatsträgerabgabe in Höhe von einem Drittel ihrer Grunddiät bzw. Grundentschädigung an die Gesamtpartei.

§ 12 Sonstiges

Der innerparteiliche Schriftverkehr findet vorwiegend per E-Mail statt, auch die Einladungen zu Parteitag und Veranstaltungen. Jedes Mitglied hat eine entsprechende Empfängeradresse vorzuhalten.

Das Einverständnis zur Verwendung von Foto- oder Filmaufnahmen von Mitgliedern zur Öffentlichkeitsarbeit wird vorausgesetzt, wenn dem nicht explizit widersprochen wurde.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen nicht berührt.

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung am 03.03.2019 in Kraft.